OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000733/6/ER**

Datum: **Linz, 30. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Mai 2024, GZ: BHVB/924170022077/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als

- **hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird;**

- **Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird;**

- **hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt und im Tatvorwurf die Wortfolge: *„Sie haben Tiere (‚Scottish Fold' und ‚Britisch Kurzhaar')"* durch die Wortfolge; *„Sie haben eine Katze"* ersetzt wird;**

- **hinsichtlich Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt wird.**

Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 45 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Mai 2024, GZ: BHVB/924170022077/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vier Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl I Nr 118/2004 idF BGBl I Nr 9/2024, wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 15.12.2023
Ort: B-Straße
Sie haben eine Katzenzucht mit der Rasse 'Scottish Fold' vorgenommen, welche für das Tier und dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden Schäden oder Angst verbunden ist (Qualzüchtung), obwohl es verboten ist, derartige Züchtungen gem. § 5 Abs. 2 TSchG vorzunehmen.
Für diese Rasse sind die nach vorne 'gefalteten' Ohren typisch, welche durch eine Genmutation hervorgerufen werden, die zu zahlreichen Veränderungen im Bewegungsapparat der Tiere führt. Diese Veränderungen sind in jedem Fall mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden.

2. Datum/Zeit: 15.12.2023
Ort: B-Straße
Sie haben Tiere der Rasse 'Scottish Fold', bei welchen Qualzuchtmerkmale vorliegen, öffentlich beworben, mit der Absicht, diese an Dritte weiterzugeben, obwohl es verboten ist, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden.

3. Datum/Zeit: 15.12.2023
Ort: B-Straße
Sie haben Tiere ('Scottish Fold' und 'Britisch Kurzhaar') zum Zwecke der Zucht gehalten und bereits (zumindest) eine Zucht durchgeführt, ohne dies bei der Behörde zu melden, obwohl die Haltung von Tieren für die Zucht oder den Verkauf vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Behörde zu melden ist.

4. Datum/Zeit: 15.12.2023
Ort: B-Straße
Sie haben Tiere (Kitten) öffentlich zum Verkauf angeboten, obwohl das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen verboten und nur in den in § 8a Abs. 2 TSchG angeführten Ausnahmefällen gestattet ist und dies auch für derartige Aktivitäten im Internet gilt.
Es wurden nachweislich Kitten auf der Internet-Plattform 'Facebook' zum Verkauf angeboten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 idF BGBl. I Nr. 9/2024
2. § 8 Abs. 2 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 idF BGBl. INr. 9/2024
3. § 31 Abs. 4 TSchG, BGBl.I Nr. 118/2004 idF BGBl.I Nr. 2/2024 idF BGBl.I Nr. 9/2024

4. § 8a Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 idF BGBl. I Nr. 9/2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 300,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 1 Z 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 idF BGBl. I Nr. 9/2024
2.	€ 250,00	0 Tage(n) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 1 Z 4 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 idF BGBl. I Nr. 9/2024
3.	€ 200,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 idF BGBl. I Nr. 9/2024
4.	€ 200,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. i Nr. 2/2024 idF BGBl. I Nr. 9/2024"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf entsprechend einer Anzeige des Amtstierarztes am 15. Dezember 2023 in einer öffentlichen Gruppe auf Facebook zwei weibliche Jungtiere der Rassen „Scottish Fold" gepaart mit „Britisch Kurzhaar" angeboten habe. Bei der Rasse „Scottish Fold" handle es sich um eine Katzenrasse, bei der alleine schon aufgrund der sichtbar nach vorne gefalteten Ohren vom Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen ausgegangen werden müsse. Auch bei der Rasse „Britisch Kurzhaar" könnten Qualzuchtmerkmale auftreten. Bei diesen Tieren sei vor der Verpaarung jedenfalls durch geeignete Untersuchungen auszuschließen, dass derartige Merkmale vorliegen und an Jungtiere weitergegeben werden können.
Ferner sei vor einer Verpaarung eine Meldung gemäß § 31 Abs 4 TSchG bei der Behörde einzubringen. Neben der unrechtmäßigen Verpaarung seien die Tiere auch im Internet angeboten worden. Es sei das Bewerben von Tieren, bei denen Qualzuchtmerkmale vorliegen, von vorne herein verboten, ebenso sei der Verkauf von Jungtieren, ohne gemeldeter Züchter zu sein, unrechtmäßig. Dies beziehe sich ebenso auf derartige Tätigkeiten im Internet. Der Bf habe sich zu den Vorwürfen trotz Aufforderung nicht geäußert. Auch seien seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bekannt gegeben worden, weshalb diese als durchschnittlich geschätzt worden seien und von keinen Sorgepflichten ausgegangen worden sei. Erschwerungsgründe lägen nicht vor, mildernd wurde die einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, nicht gewusst zu haben, dass er eine Zucht bei der Behörde melden müsse und dass die Mutterkatze untersucht worden sei. Alle Jungtiere seien bei ihm verblieben. Überdies sei die Strafe zu hoch. Seiner Beschwerde legte der Bf einen türkischen Heimtierpass betreffend die Mutterkatze bei, in dem vermerkt ist, dass diese der Rasse „Britisch Kurzhaar" angehört. Auch betreffend zwei am 16. Juli 2023 geborene männliche Katzen legte der Bf Heimtierausweise vor, in denen vermerkt ist, dass die beiden Katzen ebenfalls der Rasse „Britisch Kurzhaar" angehören.

I.3. Mit Schreiben vom 24. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, das ergänzend vorgelegte Inserat des Bf auf Facebook samt dazugehörendem Chat und Fotos, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf persönlich erschienen ist und aussagte.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf bot am 15. Dezember 2023 zwei junge weibliche Katzen mit deutlich sichtbar nach vorne geklappten Ohren in der öffentlichen Facebookgruppe „Help me Help you Vöcklabruck" zum Verkauf an. Die Katzen wurden am tt.mm.jjjj geboren.
Der Bf hat die Mutterkatze, die laut türkischem Heimtierpass der Rasse „Britisch Kurzhaar" angehört und am tt.mm.jjjj geboren wurde, am 29. August 2022 von einem türkischen Tierarzt erworben. Im Jahr 2023 fuhr er mit dieser Katze erneut in die Türkei, wo er sie bewusst über einen Tierarzt verpaaren ließ. Dem Wurf entstammen zwei männliche und zwei weibliche Katzen, wobei die männlichen aufrechte Ohren aufweisen, die weiblichen gefaltete.
Der Bf hatte keine Zucht bei der belangten Behörde angemeldet. Sämtliche Katzen verlieben im Familienverband des Bf und sind mittlerweile kastriert. Eine der beiden inserierten weiblichen Jungtiere ist nicht mehr am Leben.
Die bei der Katzenrasse „Scottish Fold" auftretenden nach vorne gefalteten Ohren werden durch eine Genmutation verursacht, die alle Knorpel im Körper betrifft. Durch diese Genmutation kommt es zu zahlreichen Veränderungen im Bewegungsapparat der Tiere, die sich insbesondere an der Wirbelsäule sowie an den Hintergliedmaßen äußern (zB verkürzte und verbreiterte Wirbelkörper, knöcherne Zubildungen an den Karpal- und Tarsalgelenken, Deformationen der Hintergliedmaßen). Diese Veränderungen sind in jedem Fall mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden. Die damit verbundene Erkrankung wird als „Scottish Fold Osteochondrodysplasie" bezeichnet.

Es können davon nicht nur homozygote, sondern auch heterozygote Tiere betroffen sein, weshalb es bei Verpaarungen von „Scottish Fold" Katzen mit anderen Katzenrassen ebenso zu derartigen Veränderungen kommen kann. Lediglich der Ausprägungsgrad der Erkrankung kann unterschiedlich sein und die Symptome bei heterozygoten Tieren treten im Regelfall später in Erscheinung.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den Ausführungen des Bf und der fachkundigen Tierschutzombudsfrau in der Verhandlung und den Ausführungen des Amtstierarztes zu den Merkmalen der Katzenrasse „Scottish Fold". Übereinstimmend dazu ist dem frei im Internet abrufbaren wikipedia-Eintrag betreffend Schottische Faltohrkatzen Folgendes zu entnehmen:

„Osteochondrodysplasie der Schottischen Faltohrkatze

Die Erkrankung ist eine genetisch bedingte Veränderung der Knochen ('osteo') und Knorpel ('chondro'), die in dieser Form als Fehlbildung (Dysplasie) auftritt. Die Schädigung des Knorpelgewebes, die an den geknickten Ohren einfach erkennbar ist, betrifft das gesamte Knorpelgewebe des Körpers. Sie führt zu einem schweren, unheilbaren Leidensprozess für die Katze.

Als Symptome weisen erkrankte Katzen schmerzhafte Knochendeformationen auf, die zu einer starken Verdickung der unteren Extremitäten führen können sowie zu einem ebenfalls verdickten, nicht mehr biegsamen, brettartigen Schwanz. Die Tiere werden aufgrund der Schmerzen unwillig, sich zu bewegen oder gar zu springen. Tun sie es doch, fallen Lahmheit, ein eigenartiger steifer Gang und geschwollene Gelenke auf. In besonders schweren Fällen vermeidet die Katze jede Form der Fortbewegung. Auf Berührung reagiert sie oft aggressiv.

Die Diagnose erfolgt radiologisch durch Knochenszintigraphie, MRT und Spiral-CT der betroffenen Körperteile. Mittels Röntgen können erste Veränderungen bei homozygoten Katzen ab dem Alter von 7 Wochen identifiziert werden, bei heterozygoten Katzen ab dem 6. Lebensmonat. Seit 2016 existiert ein Gentest für die sichere Identifizierung von Merkmalsträgern."

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt, BGBl I Nr 118/2004 idF BGl I Nr 130/2022, (im Folgenden: TSchG aF) lauten wie folgt:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5.

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den

Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:
a) Atemnot,
b) Bewegungsanomalien,
c) Lahmheiten,
d) Entzündungen der Haut,
e) Haarlosigkeit,
f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
g) Blindheit,
h) Exophthalmus,
i) Taubheit,
j) Neurologische Symptome,
k) Fehlbildungen des Gebisses,
l) Missbildungen der Schädeldecke,
m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind;
[…]

Verbot der Weitergabe, des Erwerbs, des Imports sowie der Ausstellung bestimmter Tiere

§ 8.

[…]
(2) Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft.
[…]

Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a.

(1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.
(2) Das öffentliche Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe ist nur in folgenden Fällen gestattet:
1. im Rahmen eines gemäß § 29 Abs. 1 bewilligten Tierheims, oder
2. im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 bewilligten Haltung, oder
3. durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, eingeschränkt auf die von ihnen gezüchteten Tiere, oder die von der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 4 durch Verordnung ausgenommen sind, oder
4. zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren, oder
5. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können

oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.
Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31.

[…]

(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

[…]

Strafbestimmungen

§ 38.

(1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

[…]

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

[…]

(5) Der Versuch ist strafbar."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung BGBl I Nr 124/2024 (im Folgenden: TSchG nF) lauten wie folgt:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5.

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

a) Atemnot,

b) Bewegungsanomalien,

c) Lahmheiten,

d) Entzündungen der Haut,

e) Einschränkung physiologischer Funktionen durch teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid oder reduzierte oder gänzlich fehlende Beschuppung bei Reptilien,

f) Einschränkung physiologischer Funktionen durch Entzündungen oder Missbildungen der Augen bzw. deren Anhangsgebilde,

g) Blindheit,

h) Exophthalmus,

i) Taubheit,

j) neurologische Symptome oder Funktionsverlust von Sinnesorganen,

k) Fehlbildungen des Gebisses, des Kiefers oder des Schnabels, sofern diese Fehlbildungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen,

l) Missbildungen der Schädeldecke,

m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind;

[…]

Verbot der Weitergabe, des Erwerbs sowie des Imports bestimmter Tiere

§ 8.

[…]

(2) Es ist verboten, Tiere, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln oder weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft.

[…]

Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a.

(1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.

(2) Das öffentliche Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. im Rahmen eines gemäß § 29 Abs. 1 bewilligten Tierheims, oder
2. im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 bewilligten Haltung, oder
3. durch Züchterinnen bzw. Züchter, die gemäß § 31b eine gemeldete oder bewilligte Zucht betreiben, eingeschränkt auf die von ihnen gezüchteten Tiere, oder die von der Meldepflicht gemäß § 31b Abs. 1 durch Verordnung ausgenommen sind, oder
4. zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren, oder
5. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

[…]

Verbot der Ausstellung und Abbildung bestimmter Tiere

§ 8b.

[…]

(3) Bei Abbildung von Tieren zu Werbezwecken dürfen diese keine Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale bzw. keine äußerlich erkennbaren verbotenen Eingriffe aufweisen.

Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit ausgenommen zur Zucht

§ 31.

[…]

(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Sofern bereits eine Meldung gemäß § 31b Abs. 1 erfolgt ist, ist keine weitere Meldung erforderlich. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, die Rasse, das Geschlecht und die Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie, den Ort der Haltung sowie – falls vorhanden – die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt

der Halter dem nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

Haltung von Tieren zur Zucht

§ 31b.

(1) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht ist vom Halter, mit Ausnahme von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder von in Zoos gehaltenen Tieren, der Behörde zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, die Rasse, das Geschlecht und die Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung, falls vorhanden die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale sowie die Angabe der betreuenden Tierärztin bzw. des betreuenden Tierarztes zu enthalten. Nähere Bestimmungen über die Haltungsanforderungen, die erforderlichen Dokumentationen, den Inhalt der Meldungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu regeln. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben.

[…]

Strafbestimmungen

§ 38.

(1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 oder § 8b verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

[…]

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

[…]

(5) Der Versuch ist strafbar."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die maßgeblichen Bestimmungen des TSchG durch die Novelle BGBl I Nr 124/2024 geändert wurden. Gemäß § 1 Abs 1 VStG kann

eine Tat als Verwaltungsübertretung nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Ferner richtet sich die Strafe gemäß § 1 Abs 2 VStG nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

IV.1.1. In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, eine Katzenzucht mit der Rasse „Scottish Fold" vorgenommen zu haben. Der Bf führte selbst bereits im Chat betreffend das Inserat, mit dem er die beiden Kätzchen via Facebook inseriert hatte aus, dass der Vater der Kätzchen „Britisch Kurzhaar" und die Mutter „Scottish Fold" sei. Überdies ergibt sich aus den Ausführungen des Amtstierarztes und der Tierschutzombudsfrau, dass die geklappten Ohren ein typisches Merkmal der Rasse „Scottish Fold" ist. Die ggst Kätzchen sind sohin jedenfalls Nachkommen eines Tieres der Rasse „Scottish Fold". Der Bf hat daher eine Katzenzucht mit der Rasse „Scottish Fold" vorgenommen.
Aus den Ausführungen des Amtstierarztes und der Tierschutzombudsfrau geht überdies hervor, dass diese Züchtung für die Tiere stets mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, weil diese Tiere an einer Genmutation leiden, die alle Knorpel im Körper betrifft. Durch diese Genmutation kommt es zu zahlreichen Veränderungen im Bewegungsapparat der Tiere, die sich insbesondere an der Wirbelsäule sowie an den Hintergliedmaßen äußern. Diese Züchtungen sind sohin als Qualzüchtungen zu bezeichnen.

Gemäß § 5 Abs 1 TSchG – sowohl in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden als auch in der novellierten Fassung – ist es verboten, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Laut beiden Fassungen des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG verstößt gegen Abs 1 insbesondere, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der aufgezählten klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen. Zu den einschlägigen klinischen Symptomen zählen in beiden Fassungen Bewegungsanomalien und Lahmheiten.

Aufgrund der festgestellten Genmutationen, die die Rasse „Scottish Fold" zwingend aufweist, die sowohl bei homozygoten als auch bei heterozygoten Tieren auftreten, und der damit einhergehenden Schmerzen und Leiden, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG erfüllt.

IV.1.2. In subjektiver Hinsicht berief sich der Bf darauf, dass er die Mutterkatze zwar einem türkischen Tierarzt über mehrere Tage zur Verpaarung überlassen habe, er habe diesem aber gesagt, er möchte Junge der Rasse „Britisch Kurzhaar". Er habe mit diesem Tierarzt keinen Kontakt mehr und habe auch keine Informationen zum Vatertier. Da der Bf die Mutterkatze jedoch zur Verpaarung einem Dritten überlassen hat, ohne sich näher über das Vatertier zu erkundigen und sicherzustellen, dass keine Verpaarung stattfindet, bei der es vorhersehbar zu Qualzüchtungen kommt, hat er jedenfalls fahrlässig gehandelt. Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.1.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat hinsichtlich Spruchpunkt 1 eine Strafe verhängt, die mit 4 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Dabei ging sie von einem durchschnittlichen Monatsgehalt und keinen Sorgepflichten aus. Der Bf gab an, ein Einkommen von rund 2.400 Euro und einen Kredit aushaften zu haben, jedoch keine Sorgepflichten. Der Bf zeigte sich in der Verhandlung reumütig und betonte mehrfach, dass er einen großen Fehler gemacht habe. Er habe aus Unwissenheit gehandelt, sämtliche Katzen seien bei ihm verblieben und mittlerweile kastriert. Mittlerweile sei er auch über die Merkmale der „Scottish Fold" informiert und erkenne seinen Fehler.

Angesichts der vom Bf glaubwürdig gezeigten Reue und der mittlerweile vorgenommenen Kastration der Katzen erscheint eine Herabsetzung der verhängten Strafe aus spezialpräventiven Erwägungen angebracht. In generalpräventiver Hinsicht war eine weitere Herabsetzung der Strafe jedoch nicht geboten.

IV.2.1. In Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, Tiere der Rasse „Scottish Fold", bei denen Qualzuchtmerkmale vorliegen, öffentlich beworben zu haben, mit der Absicht, diese an Dritte weiterzugeben, obwohl es verboten sei, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu bewerben bzw in der Werbung abzubilden. Der Bf habe dadurch gegen § 8 Abs 2 TSchG aF verstoßen.

§ 8 Abs 2 TSchG aF enthielt ein Verbot, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu bewerben. § 8 Abs 2 TSchG nF enthält dieses Verbot nicht mehr. Gemäß § 8b Abs 3 TSchG nF dürfen jedoch bei Abbildungen von Tieren zu Werbezwecken diese keine Qualzuchtmerkmale aufweisen.
In der geltenden Fassung des TSchG ist keine Norm mehr enthalten, die § 8 Abs 2 TSchG aF entspricht, was sich auch aus den Materialien zu § 8 und § 8b TSchG nF ergibt (vgl 2658 der Beilagen 27. GP - Ausschussbericht NR, S 3f). Das TSchG nF ist hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses sohin in seiner Gesamtauswirkung für den Bf günstiger. Gemäß § 1 Abs 2 VStG ist hinsichtlich Spruchpunkt 2 daher das TSchG nF anzuwenden, das keine dem § 8 Abs 2 aF TSchG vergleichbare Norm enthält.

IV.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Da die dem Bf in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung (mehr) bildet, war Spruchpunkt 2 aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3.1. In Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, Tiere („Scottish Fold" und „Britisch Kurzhaar") zum Zweck der Zucht gehalten und bereits (zumindest) eine Zucht durchgeführt zu haben, ohne dies bei der Behörde zu melden, obwohl die Haltung von Tieren für die Zucht oder den Verkauf vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Behörde zu melden ist.

Gemäß § 4 Z 14 TSchG ist in beiden Fassungen unter Zucht die Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin zu verstehen.

Der Bf hielt die Mutterkatze, mit der er jedenfalls einmal eine Zucht vornahm, indem er die Katze gezielt einem Tierarzt in der Türkei übergab, um sie verpaaren zu lassen. Der Bf hat die Haltung der Mutterkatze zur Zucht nicht bei der belangten Behörde gemeldet. Dass der Bf weitere Katzen zur Zucht hielt, kann nicht erkannt werden.

Die belangte Behörde warf dem Bf vor, dadurch gegen § 31 Abs 4 TSchG aF verstoßen zu haben. § 31 Abs 4 TSchG nF enthält diese Bestimmung nicht mehr, jedoch wurde mit § 31b TSchG nF eine Bestimmung eingeführt, die eigens die Zucht regelt. Auch gemäß § 31b Abs 1 TSchG ist die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht vom Halter der Behörde zu melden. Mangels günstigerer Regelung des

TSchG nF bleibt die Bestimmung des § 31 Abs 4 TSchG aF gemäß § 1 Abs 2 VStG maßgeblich.

Der Bf hat die Mutterkatze zum Zweck der Zucht gehalten und diese Haltung nicht der belangten Behörde gemeldet. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 31 Abs 4 iVm § 38 Abs 3 TSchG aF erfüllt.

Da aber nur die Zucht mit einem Tier festgestellt werden konnte, die belangte Behörde dem Bf jedoch die Haltung von mehreren Tieren – nämlich Tieren der Rassen „Scottish Fold" und „Britisch Kurzhaar" – zum Zweck der Zucht vorgeworfen hat, war der Tatvorwurf auf die Haltung lediglich eines Tieres zum Zweck der Zucht einzuschränken.

IV.3.2. In subjektiver Hinsicht führte der Bf aus, dass er von der Meldepflicht keine Kenntnis gehabt habe. Da er jedoch als Halter und in weiterer Folge Züchter von Katzen verpflichtet gewesen wäre, sich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen, dies jedoch unterlassen hat, ist jedenfalls von fahrlässigem Handeln des Bf auszugehen, weshalb auch der subjektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

IV.3.3. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass die Strafhöhe bereits aufgrund der Einschränkung des Tatvorwurfs auf lediglich ein Tier herabzusetzen war. Überdies zeigte sich der Bf auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs reumütig und führte aus, sämtliche von ihm gehaltenen Katzen kastrieren lassen zu haben, deshalb habe er auch in weiterer Folge keine Zucht mehr angemeldet.
In spezialpräventiver Hinsicht konnte daher die Strafe herabgesetzt werden, aus generalpräventiven Überlegungen war jedoch ein weiteres Einschränken der Strafhöhe nicht angebracht.

IV.4.1. In Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, Tiere – nämlich Kitten auf der Internet-Plattform Facebook – öffentlich zum Verkauf angeboten zu haben, obwohl das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen verboten und nur in den in § 8a Abs 2 TSchG (aF) angeführten Ausnahmefällen gestattet sei und dies auch für derartige Aktivitäten im Internet gelte.

Sowohl § 8a TSchG aF als auch § 8a TSchG nF enthalten das Verbot des Feilbietens und Verkaufens von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen und regelt, dass dies auch für Aktivitäten im Internet gilt. Die Ausnahmeregelungen sind – unter Berücksichtigung des neu eingeführten § 31b TSchG nF – ebenfalls gleich, wobei der Bf weder ein bewilligtes Tierheim betreibt, noch eine gemäß § 31 Abs 1 TSchG bewilligte Haltung, noch eine gemeldete oder bewilligte Zucht.
Allein die Ausnahmebestimmung des § 8a Abs 2 Z 5 TSchG könnte im ggst Fall von Relevanz sein, wonach das öffentliche Anbieten für die Suche von

Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter gestattet ist.

Die beiden ggst Tiere wurden tt.mm.jjjj geboren, am 15. Dezember 2023 wurden sie inseriert. Die Tiere hatten zwar das Alter von sechs Monaten noch nicht erreicht, jedoch führte die fachkundige Tierschutzombudsfrau in der Verhandlung aus, dass es aufgrund des Alters der Tiere zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt sein könne, dass die Eckzähne bereits ausgebildet waren. Dies deckt sich mit zahlreichen Einträgen auf einschlägigen Internetseiten, wonach der Zahnwechsel bei Katzen zwischen dem vierten und sechsten Lebensmonat stattfinde (vgl etwa www.aaa.at).

Aus den Ausführungen des Bf ergibt sich jedoch, dass er sowohl die Mutterkatze als auch alle drei noch lebenden Jungen aus dem Wurf in der Familie behalten hat. Auch wenn er ausführte, die zwei männlichen hätten seine beiden minderjährigen Brüder und das noch lebende weibliche seine minderjährige Schwester, wobei die Geschwister des Bf bei seiner Mutter wohnen würden, führte er sowohl in der Beschwerde als auch in der Verhandlung aus, alle Katzen seien bei ihm, er habe sämtliche Katzen und Kater kastrieren lassen und keine Zucht mehr mit ihnen vor. Es seien „einfach seine Katzen".

Angesichts des Verbleibs der Katzen beim Bf bzw in seinem Familienverband kann daher nicht erkannt werden, dass die Katzen nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben hätten können oder dürfen. Da dieses Tatbestandsmerkmal der Ausnahmebestimmung des § 8a Abs 2 Z 5 TSchG nicht erfüllt ist, war der Bf vom Verbot des Feilbietens der Tiere nicht ausgenommen. Der objektive Tatbestand des § 8a Abs 1 iVm § 38 Abs 3 TSchG ist daher erfüllt.

IV.4.2. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses berief sich der Bf auf Unkenntnis der Norm, was ihn jedoch nicht zu entlasten vermag. Auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs ist sohin von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, womit der subjektive Tatbestand der in Spruchpunkt 4 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

IV.4.3. Hinsichtlich der Strafhöhe ist auch betreffend Spruchpunkt 4 auszuführen, dass sich der Bf sehr reumütig gezeigt und das Inserat als seinen „größten Fehler" bezeichnet hat. Angesichts seines reumütigen Verhaltens und der durchgeführten Kastration aller verbliebenen Katzen ist auch hinsichtlich Spruchpunkt 4 aus spezialpräventiven Gründen eine Reduktion der Strafhöhe angebracht. Aus generalpräventiven Gründen war jedoch von einer weiteren Reduktion Abstand zu nehmen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG spruchgemäß neu festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter